

**Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1016**

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F – C XIII
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Wulf Jöhnk

**Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

29. Juni 2010

**Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vom 4. Mai 2010 – Drucksachen 17/212, 17/436
Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 30. Juni 2010**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

da ich nach den Erfahrungen meiner letzten „Anhörung“ im Innen- und Rechtsausschuss am 28. April d. J. nicht sicher davon ausgehen kann, dass ich auch tatsächlich zu Wort kommen werde, gebe ich meine Stellungnahme zu dem o. b. Bericht der Landesregierung im Vorwege schriftlich ab.

Dem Bericht der Landesregierung ist zu entnehmen, dass die kommunalen Träger der Jugendhilfe die Einrichtung einer zentralen Clearingstelle, die die Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nach § 42 SGB VIII wahrnehmen könnte, ablehnen. Diese ablehnende Haltung ist auch mir in Gesprächen und Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter, insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der kreisfreien Städte mitgeteilt worden.

Die angegebene Begründung für die Ablehnung (siehe Seite 9 des Berichts der Landesregierung) ist zwar wenig überzeugend – im Gegenteil: eine zentrale Einrichtung könnte die komplexe Aufgabe des Clearingverfahrens mit speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern effizienter wahrnehmen – , die ablehnende Haltung der kommunalen Ebene muss jedoch respektiert werden. Deshalb erscheint es nicht sinnvoll, den von den Fraktionen Die Linke, SSW, SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen eingebrachten Antrag (Drucksache 17/0178-neu-) weiter zu verfolgen.

In dem Bericht der Landesregierung wird eingeräumt, dass es „in Einzelfällen in der Vergangenheit zu einer Verweigerung der Inobhutnahme gekommen“ und damit gegen die gesetzliche Pflicht zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ver-

stoßen worden sei. Die Kritik an dem Verhalten einiger Jugendämter war also berechtigt.

Offenbar ist die Kritik aufgenommen worden; mir sind Fälle, in denen es in den letzten Monaten zur Ablehnung der Inobhutnahme durch ein Jugendamt in Schleswig-Holstein gekommen ist, nicht mehr bekannt geworden.

Nach wie vor zu kritisieren sind jedoch die folgenden Punkte:

1. Die anspruchsvolle, wichtige und schwierige Aufgabe der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und in diesem Rahmen insbesondere die komplexe Aufgabe des Klärungsprozesses werden von den einzelnen Jugendämtern in unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen (siehe hierzu Seite 8/9 des Berichts der Landesregierung). Einige Jugendämter haben dem Bericht zufolge „intern festgelegte schriftliche Regelungen“ erarbeitet, andere haben nur „mündliche Festlegungen“ getroffen. Bei allem Respekt vor der Eigenverantwortung der kommunalen Träger bei der Durchführung von Selbstverwaltungsaufgaben sollte gleichwohl darauf hingewirkt werden, dass die Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 42 SGB VIII nach im Wesentlichen einheitlichen Regelungen verfahren; dies gewährleistet die vollständige Wahrnehmung aller Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme. Ein Indiz dafür, dass von den einzelnen Jugendämtern unterschiedlich umfassend vorgegangen wird, ist die Tatsache, dass in einigen Fällen das Clearingverfahren weniger als einen Monat, in Einzelfällen nur drei Tage gedauert hat (siehe Seite 8 des Berichts der Landesregierung). Eine derart kurze Dauer des Verfahrens kann den Anforderungen, die an einen umfassenden Klärungsprozess zu stellen sind, nicht gerecht werden. Den kommunalen Trägern der Jugendhilfe sollte daher empfohlen werden, die Aufgaben der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII nach einheitlichen Regelungen durchzuführen, etwa nach der von einigen Organisationen und meinem Beauftragtenbüro erarbeiteten „Handreichung zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ (an der sich einige Jugendämter bereits jetzt orientieren – siehe Seite 8 des Berichts der Landesregierung).
2. Nach der Gesetzeslage sind die Jugendämter verpflichtet, nach der Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings „unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen“ (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). In dem Bericht der Landesregierung heißt es zwar, für diejenigen unbegleiteten Jugendlichen, die sich der Inobhutnahme nicht durch „Untertauchen“ entzogen hätten, sei die Bestellung eines Vormunds veranlasst worden (Seite 8). Nach meinen Erkenntnissen über den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat jedoch die Bestellung eines Vormunds für unbegleitete Flüchtlinge im Alter von 16 und 17 Jahren in zahlreichen Fällen nicht stattgefunden oder ist vor Eintritt der Volljährigkeit beendet worden. In sämtlichen mir bekannten Fällen der Unterbringung 16- und 17-jähriger unbegleiteter Flüchtlinge in Flüchtlingsunterkünften oder der Anordnung der Abschiebungshaft hat – offenbar gestützt auf die ausländerrechtlichen Vorschriften zur Gleichstellung 16- und 17-jähriger Flüchtlinge mit Erwachsenen (§ 80 Aufenthaltsgesetz, § 12 Asylverfahrensgesetz) – eine Vormundschaft nicht bestanden.

Diese Erkenntnisse decken sich im Übrigen mit der Antwort der Bundesregierung vom 27. Mai 2009 auf die Große Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die Grünen (Deutscher Bundestag – Drucksachen 16/10638, 16/13166 – Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger). Dort wird ausgeführt: „In Schleswig-Holstein sind nach Auskunft der gerichtlichen Praxis in den letzten Jahren größtenteils gar keine und ansonsten meist nur wenige Fälle unbegleiteter Minderjähriger bei den Vormundschaftsgerichten anhängig gewesen“ (Seite 53 der Antwort der Bundesregierung).

Den kommunalen Trägern der Jugendhilfe sollte daher empfohlen werden, in sämtlichen Fällen der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge umgehend die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen und bei dieser Gelegenheit bei bestehenden Unsicherheiten über das Alter der Betroffenen im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren inzident das Alter feststellen zu lassen. Die Vormundschaft sollte auch nach der Beendigung der Inobhutnahme als einer vorläufigen Jugendschutzmaßnahme bestehen bleiben. Ich empfinde es als nicht erträglich, dass 16- und 17-jährige unbegleitete Flüchtlinge unter Hinweis auf die ausländerrechtliche Gleichstellung dieser Jugendlichen mit Erwachsenen ohne gesetzlichen Vertreter, ohne Verfahrenspfleger und ohne Rechtsbeistand von Gerichten auf Betreiben der Ausländerbehörden in Abschiebungshaft genommen, also ihrer Freiheit beraubt werden (und überdies unter Verstoß gegen das sogenannte Trennungsprinzip – Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen unter Haftbedingungen – gemeinsam mit Erwachsenen und ohne jugendspezifische Betreuung in einer Haftanstalt untergebracht werden).

Ich wiederhole daher meine bereits mehrfach vorgebrachte und begründete Forderung, das zuständige Ministerium zu veranlassen, von der Durchführung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen grundsätzlich abzusehen oder jedenfalls dafür zu sorgen, dass den betroffenen Jugendlichen im Abschiebungshaftverfahren ein Vertreter zur Seite steht, mindestens durch Kostenübernahme gewährleistet wird, mit einem Rechtsvertreter (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) das Beschwerdeverfahren gegen die Anordnung der Haft betreiben zu können. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29. Dezember 2007 zur Drucksache 16/1622, in der ich Gründe dargestellt habe, aus denen sich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken an der ausländerrechtlichen Gleichstellung der 16- und 17-jährigen Jugendlichen mit Erwachsenen ergeben.

3. Die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nach § 42 SGB VIII ist eine vorläufige Jugendschutzmaßnahme, sie endet in der Regel mit der Entscheidung über die Gewährung von Jugendhilfeleistungen (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII). Diese Entscheidung kann auch negativ in dem Sinne ausfallen, dass ein Jugendhilfebedarf abgelehnt wird. Wie dem Bericht der Landesregierung zu entnehmen ist, wurde bei der kritischen Gruppe der 16- und 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge in den meisten Fällen (62 %) von den Jugendämtern ein Jugendhilfebedarf verneint mit der Folge, dass diese Jugendlichen an die Ausländerbehörde (Landesamt für Ausländerangelegenheiten) „weitergeleitet“ wurden (Seite 7 des Berichts der Landesregierung). Für die betroffenen Jugendlichen bedeutet dies: sie werden in Flüchtlingsunterkünften – z. B. der Landesun-

terkunft in Neumünster – gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht, eine jugendspezifische Betreuung findet nicht statt, im schlimmsten Fall werden die Betroffenen in Abschiebungshaft genommen, um ihre Ab- oder Zurückschiebung zu sichern.

Die Entscheidungspraxis der Jugendämter, in den meisten Fällen einen Jugendhilfebedarf abzulehnen und die betroffenen Jugendlichen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten, halte ich für nicht vertretbar. Die Erfahrungen der Hilfsorganisationen und auch die in meinem Beauftragtenbüro gesammelten Erfahrungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen machen deutlich, dass die meisten jugendlichen Flüchtlinge physisch und psychisch stark belastet sind. Es handelt sich zumeist um Jugendliche, die aus Krisenregionen geflüchtet sind, häufig mit schrecklichen Ereignissen konfrontiert worden sind und ihre Angehörigen sowie andere Bezugspersonen verloren haben. Bei ihnen einen Jugendhilfebedarf nicht anzuerkennen, erscheint kaum vorstellbar. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur einige Punkte, die einen Jugendhilfebedarf begründen: Fluchttrauma, Erfahrungen mit Gewalt und Totschlag, Verlust der Angehörigen und anderer Bezugspersonen, Fremdheit der neuen Umgebung und Gepflogenheiten, hohes Schutzbedürfnis. Der Landesbeirat für die Durchführung der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein hat festgestellt, dass psychisch stark belastete (traumatisierte) Jugendliche sogar in Abschiebungshaft genommen worden sind.

Es sollte daher über Möglichkeiten diskutiert werden, darauf hinzuwirken, dass die Entscheidungen der Jugendämter über die Ablehnung eines Jugendhilfebedarfs bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nicht ohne Weiteres hingenommen, sondern auf ihre Berechtigung überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wulf Jöhnk